

Avenarius, Hermann

Die Europäische Dimension in der Bildungspolitik. Kurzvortrag vor dem Ausschuss Bildungsplanung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung am 1. Juni 1989.

Frankfurt am Main : Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung 1989, 12 S. - (Arbeitsmaterialien und Sonderdrucke)

urn:nbn:de:0111-opus-7829

Nutzungsbedingungen

pedocs gewährt ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit dem Gebrauch von pedocs und der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Kontakt:

peDOCS

Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF)

Informationszentrum (IZ) Bildung

Schloßstr. 29, D-60486 Frankfurt am Main

eMail: pedocs@dipf.de

Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert durch DIPF

Deutsches Institut für Internationale
Pädagogische Forschung
Abteilung Recht und Verwaltung
Leitung: Prof. Dr. H. Avenarius

Hermann Avenarius

DIE EUROPÄISCHE DIMENSION
IN DER BILDUNGSPOLITIK

Arbeitsmaterialien und Sonderdrucke

D-6000 Frankfurt a. M. 90
Schloss-Straße 29 · Postfach 900280

Hermann Avenarius

Die europäische Dimension in der Bildungspolitik

Kurzvortrag vor dem Ausschuß Bildungsplanung der
Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und
Forschungsförderung am 1. Juni 1989 im
Deutschen Institut für Internationale Pädagogische
Forschung, Frankfurt am Main

Mir ist die Aufgabe zugewiesen, über die europäische Dimension in der Bildungspolitik zu sprechen. Dabei werde ich mich, meiner Profession gemäß, auf juristische Aspekte konzentrieren. Die Kürze der verfügbaren Zeit zwingt ohnehin zu einer Reduktion von Komplexität. Um es in musikalischen Begriffen zu sagen: Eine Sonate - mit Exposition, Durchführung und Coda - kann ich nicht darbieten; ich muß es mit einem Impromptu bewenden lassen.

Aus der Fülle der Fragen greife ich zwei Themen heraus: Mobilität der Lehrer, Mobilität der Schüler, Studenten und Auszubildenden.

1. Mobilität der Lehrer

Den meisten unter Ihnen dürfte die wegweisende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 3. Juli 1986 in der Rechtssache Lawrie-Blum geläufig sein. Frau Lawrie-Blum, eine britische Staatsangehörige, hatte in Freiburg die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt. Ihr Antrag auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst wurde vom zuständigen Oberschulamt mit der Begründung abgelehnt, daß sie wegen fehlender deutscher Staatsangehörigkeit nicht in das Beamtenverhältnis auf Widerruf übernommen werden könne. In dem darauf folgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren entschied der EuGH auf Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts wie folgt: Die Nichtzulassung eines

EG-Ausländers als Studienreferendars allein aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist mit der durch Art. 48 EWG-Vertrag gewährleisteten Arbeitnehmer-Freizügigkeit unvereinbar; Referendariatsbewerber aus anderen Mitgliedstaaten haben als Arbeitnehmer gleichrangigen Anspruch auf Zugang zu den verfügbaren Stellen wie ihre deutschen Mitbewerber und dürfen in bezug auf die Arbeitsbedingungen nicht benachteiligt werden.

Das Argument, daß der Vorbereitungsdienst nach innerstaatlichem Recht im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet werden müsse und deshalb den Deutschen vorbehalten sei, läßt der Gerichtshof nicht gelten. Auf Art. 48 Abs. 4 EWGV, der die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung von der Freizügigkeit ausnimmt, könnten sich die deutschen Behörden nicht berufen. Die Ausnahmeregelung betrifft nach Ansicht des Gerichts nur diejenigen Stellen des öffentlichen Dienstes, die an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und an der Wahrung der allgemeinen Staatsbelange teilnehmen. Diese engen Voraussetzungen hält es im Fall der Studienreferendare nicht für gegeben.

Das Lawrie-Blum-Urteil des Europäischen Gerichtshofs ist nur ein erster Schritt zur Öffnung unseres öffentlichen Dienstes für EG-Ausländer. Aus der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs läßt sich eines mit Sicherheit herleiten: Sofern ein Gemeinschaftsbürger außer der Eigenschaft, Deutscher im Sinne des Art. 116 GG zu sein, sämtliche Laufbahnvoraussetzungen erfüllt, darf er aus Gründen der Staatsangehörigkeit nur dann abgewiesen werden, wenn es sich um Stellen handelt, die dem eng umgrenzten Vorbehalt des Art. 48 Abs. 4 EWGV unterliegen. Vieles spricht dafür, daß der Gerichtshof die Tätigkeit des unterrichtenden Lehrers nicht dazu rechnet. Die EG-Kommission hegt in dieser Hinsicht ohnehin keine Zweifel: In ihrer Aktion zur Liberalisierung des öffentlichen Dienstes hat sie mit Beschluß vom 18. März 1988 klargestellt, daß der Unterricht

in staatlichen Bildungseinrichtungen nicht unter die Ausnahmebestimmung des Artikels 48 Abs. 4 EWGV falle.

Sofern Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten zum öffentlichen Dienst zuzulassen sind, wird ein spezifisch deutsches Problem auftreten: ob nämlich ihre Beschäftigung im Angestelltenverhältnis statt in dem bislang den Deutschen vorbehaltenen Beamtenstatus dem Anspruch der Gemeinschaftsangehörigen auf gleiche Arbeitsbedingungen hinreichend Rechnung trägt. Sollte der Gerichtshof in seiner künftigen Rechtsprechung zu dem Ergebnis gelangen, daß EG-Ausländer durch die Verweigerung des Beamtenstatus' in ihrem Recht auf gleiche Arbeitsbedingungen verletzt seien, ergäben sich daraus schwerwiegende Konsequenzen für das öffentliche Dienstrecht in der Bundesrepublik. Gewissermaßen auf dem Weg durch die europäische Hintertür könnten die in den 70er Jahren gescheiterten Reformbemühungen, die auf ein einheitliches Dienstrecht abzielten, gänzlich unverhofft von einem neuen Impuls erfaßt werden.

Die Perspektive der Lehrermobilität gewinnt durch die im Dezember letzten Jahres vom Ministerrat verabschiedete Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome zusätzlich an Gewicht. Diese Richtlinie, die binnen zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen ist, geht von dem Grundsatz aus, daß derjenige, der im Herkunftsland die für einen Berufszugang erforderliche Ausbildung erworben hat, diesen Beruf auch in einem anderen EG-Mitgliedstaat ausüben kann. Immerhin trägt die Richtlinie in gewisser Weise der Tatsache Rechnung, daß es zwischen den Mitgliedstaaten Unterschiede in der Qualität der Ausbildung gibt. Diese können durch drei alternative Anpassungsinstrumente kompensiert werden:

Erste Möglichkeit: Wenn die Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der im Aufnahmestaat geforderten Ausbil-

dungsdauer liegt, kann als Ausgleich hierfür der Nachweis von Berufserfahrung verlangt werden; diese darf jedoch auf keinen Fall vier Jahre überschreiten.

Zweite Möglichkeit: Der Aufnahmestaat kann vom Bewerber die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang verlangen, wenn sich dessen Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die bei uns vorgeschrieben sind. Ein solcher Lehrgang, der höchstens drei Jahre dauern darf, besteht in der Ausübung des Lehrerberufs unter der Verantwortung eines qualifizierten Lehrers; er kann gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergehen. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. In einer Protokollerklärung des Ministerrats zur Anerkennungsrichtlinie ist freilich festgehalten, daß diese Bewertung nicht aus einer formellen schriftlichen oder mündlichen Prüfung bestehen soll.

Was geschieht nun, wenn ein Bewerber nicht über die vorgeschriebene Fächerzahl oder Fächerkombination verfügt? Man muß bedenken, daß der deutsche Lehrer für den Erwerb der Fakultas in den zu unterrichtenden Fächern ein Universitätsstudium von mindestens sechs oder acht Semestern investieren mußte. Dem ausländischen Bewerber, der z.B. nur ein Fach studiert hat, die fachdidaktischen Kenntnisse für ein zusätzliches Fach im Rahmen des Unterrichts unter Aufsicht eines Lehrers zu vermitteln, erscheint kaum möglich. Außerdem: Wie soll er etwas lehren, was er selbst nicht gelernt hat? Hier könnte allenfalls die von der Richtlinie für zulässig erachtete Zusatzausbildung eine Lösung bieten.

Was geschieht, wenn der Bewerber keine pädagogisch-praktische Ausbildung, die dem deutschen Vorbereitungsdienst vergleichbar ist, durchlaufen hat? Man könnte erwägen, den Anpassungslehrgang in Form des Vorbereitungsdienstes durchzuführen. Doch dürfte dann, anders als bei den deutschen Referendaren, die Teilnahme an der Zweiten

Staatsprüfung nicht vorgeschrieben werden. Das wiederum liefe auf eine Bevorzugung ausländischer Bewerber gegenüber deutschen Kollegen hinaus, die im Licht des Gleichbehandlungsgebots des Art. 48 Abs. 2 EWGV höchst problematisch erscheint.

Dritte Alternative: Der Bewerber legt, statt an einem Anpassungslehrgang teilzunehmen, eine Eignungsprüfung ab. Das setzt allerdings voraus, daß er sich selbst für diese Möglichkeit entschieden hat, oder aber, daß die EG-Kommission gegen die Bestimmung des Aufnahmestaates, die die Eignungsprüfung verpflichtend vorschreibt, binnen drei Monaten nach Übermittlung des Entwurfs der betreffenden Vorschrift keine Einwendungen erhoben hat.

Ich möchte Sie nicht mit weiteren Einzelheiten langweilen. Eines aber sollte betont werden: Die Anerkennungsrichtlinie wird weitreichende Auswirkungen haben, auch in Bereichen, an die man zunächst gar nicht denkt. So erscheinen etwa die Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Lehramtsprüfungen zwischen den Bundesländern plötzlich in einem ganz neuen, in einem europäischen Licht. Das Gleichbehandlungsgebot in Art. 48 Abs. 2 EWGV steht ja nicht nur einer Schlechterstellung der EG-Ausländer gegenüber den Inländern, sondern, auch umgekehrt, einer Benachteiligung der Deutschen gegenüber Angehörigen anderer Mitgliedstaaten entgegen. Wer als Hesse in den Schuldienst des Landes Rheinland-Pfalz aufgenommen werden möchte, darf nicht, nur weil er Deutscher ist, schlechter gestellt werden als der Franzose, der das gleiche Ziel verfolgt.

Ich sollte in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt lassen, daß das Deutsche Institut - gerade vor dem Hintergrund der gemeinschaftsrechtlichen Entwicklung - eine Studie zur Praxis der gegenseitigen Anerkennung von Lehramtsprüfungen zwischen den Bundesländern erarbeitet hat. Der Bericht liegt im Entwurf vor und ist den zuständigen Refe-

renten der Kultusministerien zur Stellungnahme zugeleitet worden. Er wird in Kürze veröffentlicht.

Soviel zur Lehrermobilität. Nun noch ein kurzes Wort zur

2. Mobilität der Schüler, Studenten und Auszubildenden.

Hier gilt es zunächst, etwas Grundsätzliches festzuhalten: Der EWG-Vertrag sieht davon ab, den EG-Organen generelle bildungspolitische Kompetenzen zuzuweisen. Immerhin enthält der Vertrag in Art. 128 einen gewissen Anknüpfungspunkt für gemeinschaftsrechtliche Einwirkungen auf die nationalen Bildungssysteme. Dort heißt es, daß der Rat in bezug auf die Berufsausbildung "allgemeine Grundsätze" zur Durchführung einer gemeinsamen Politik aufstellt, die zu einer harmonischen Entwicklung sowohl der einzelnen Volkswirtschaften als auch des Gemeinsamen Marktes beitragen kann. Mit einem Beschluß aus dem Jahre 1963 hat der Ministerrat solche Grundsätze verabschiedet. Der erste allgemeine Grundsatz lautet, daß jedem Einzelnen die freie Wahl der Ausbildungsstätte und des Ausbildungsortes ermöglicht werden müsse.

Bildungspolitisch bedeutsam sind überdies die im EWG-Vertrag verbürgten Freiheiten, in unserem Zusammenhang insbesondere die schon erwähnte Arbeitnehmer-Freizügigkeit. Diese verbietet jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende Ungleichbehandlung von Wanderarbeitnehmern nicht nur in bezug auf Beschäftigung und Entlohnung, sondern auch im Hinblick auf sonstige Arbeitsbedingungen. Sie strahlt kraft sekundären Gemeinschaftsrechts auch auf die Familienangehörigen der zugereisten Arbeitnehmer aus. Sie alle gehören zu den sog. privilegierten EG-Ausländern. Dank dieses Status' stehen ihnen bestimmte Vorrechte, auch und gerade im Blick auf das Bildungswesen zu.

Welche Rechtsstellung im Bildungswesen haben aber diejenigen EG-Ausländer, die nicht der Gruppe der Privilegierten angehören? Hier kommt man nicht umhin, sich erneut mit der wegweisenden, ja geradezu kühnen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu befassen. Das Gericht hat einige bemerkenswerte Urteile in einem außerordentlich integrationsfreundlichen Sinn gefällt. In diesen Entscheidungen stößt man auf eine immer wiederkehrende Wendung: daß nämlich "die Organisation des Bildungswesens und die Bildungspolitik als solche zwar nicht zu den Materien gehören, die der Vertrag der Zuständigkeit der Gemeinschaftsorgane unterworfen hat; gleichwohl stehen der Zugang zum und die Teilnahme am Unterricht im Bildungswesen und in der Lehrlingsausbildung, insbesondere wenn es sich um die Berufsausbildung handelt, nicht außerhalb des Gemeinschaftsrechts". Schrittweise hat der EuGH den Kreis der Begünstigten über die privilegierten EG-Ausländer hinaus ausgedehnt. Ihren Höhepunkt erreichte die Rechtsprechung im Gravier-Urteil vom Februar 1985. Worum ging es in diesem Verfahren? Eine junge Französin, Mlle. Gravier, wollte an einer belgischen Hochschule studieren; sie hatte sich ausschließlich zu Studienzwecken in das Nachbarland begeben. Ihr wurde eine nur für Ausländer bestimmte Studiengebühr abverlangt. Dagegen setzte sie sich vor dem zuständigen belgischen Verwaltungsgericht zur Wehr. Das Gericht legte den Fall dem EuGH zur Vorabentscheidung vor. Dieser kam zu dem Ergebnis, daß die Erhebung einer nur von ausländischen Studenten verlangten Studiengebühr mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar ist. Er stützte sich dabei auf das Diskriminierungsverbot des Art. 7 EWGV. Danach ist im Anwendungsbereich des Vertrages jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Man beachte: Das Diskriminierungsverbot gilt nur im Anwendungsbereich des Vertrages. Das Bildungswesen aber gehört, wie wir gesehen haben, gerade nicht zu dessen

Regelungsgegenständen. Wie umschiffte der Gerichtshof diese Klippe?

Er verweist auf Art. 128 EWGV und die vom Rat in seinem Beschluß aus dem Jahre 1963 aufgestellten allgemeinen Grundsätze. Aus diesem Beschluß - so heißt es - könne gefolgert werden, daß zumindest der Zugang zu den Ausbildungsstätten in den Anwendungsbereich des Vertrages falle. Die in Art. 128 EWGV angesprochene gemeinsame Politik im Bereich der Berufsausbildung, die sich schrittweise entwickle, sei ein unentbehrlicher Bestandteil der Gemeinschaftstätigkeit, zu deren Zielen u.a. die Freizügigkeit, die Mobilität der Arbeitskräfte und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmer gehörten. Insbesondere der Zugang zur Berufsausbildung sei geeignet, die Freizügigkeit innerhalb der gesamten Gemeinschaft zu fördern. Daraus folge, daß die Voraussetzungen für den Berufsbildungszugang in den Anwendungsbereich des EWG-Vertrages fielen. Eine Studiengebühr verstoße somit unmittelbar gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 7 EWGV, wenn sie von Studenten aus anderen Mitgliedstaaten, nicht aber von inländischen Studenten erhoben werde.

Das Urteil besticht, auch und gerade in seiner lakonischen Kürze. Es weckt gleichwohl Bedenken. Zwar läßt sich der Entscheidung unmittelbar nur die Aussage entnehmen, daß jeder, der sich in einem anderen Mitgliedstaat der EG einer Berufsausbildung unterziehen will, nicht mit zusätzlichen Gebühren belastet werden darf.

Problematisch am Gravier-Urteil ist indes die ihm zugrunde liegende "Doktrin". Aus ihr ergibt sich der Schluß: Was geeignet ist, die Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft zu fördern, fällt in den Anwendungsbereich des Vertrages und löst die Geltung des Diskriminierungsverbotes aus. Da liegt der Gedanke nicht fern, alles, was irgendwie der Freizügigkeit zugute kommt, als Gemeinschaftsangelegenheit zu betrachten: die Harmonisierung der Bildungs-

systeme, die Angleichung der Abschlüsse und Berechtigungen, die Vereinheitlichung der Ausbildungsdauer, die Anpassung auch der Bildungsinhalte usw. Den bildungspolitischen Zuständigkeiten der Gemeinschaftsorgane wären danach kaum Grenzen gezogen. So wundert es nicht, wenn die Kommission in ihren Mittelfristigen Perspektiven zur Bildung in der Europäischen Gemeinschaft vom Mai 1988 ganz selbstverständlich die Auffassung vertritt, daß sich die Rolle der Gemeinschaft im Bildungsbereich nicht nur auf die Entwicklung eines einheitlichen Systems von Qualifikationen und Befähigungen erstreckt, sondern auch die Verbesserung des Fremdsprachenunterrichts, die Förderung multikultureller Bildung, die Überwindung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie die Stärkung des europäischen Bewußtseins aller Bildungspolitiker und -praktiker umfasse. Da mag es tröstlich sein, daß der EuGH der Reichweite des Diskriminierungsverbots gewisse Grenzen gezogen hat. Es untersagt den Mitgliedstaaten, EG-Ausländern den Zugang zu ihren Berufsbildungseinrichtungen zu erschweren, verpflichtet sie aber nicht, ihnen die Ausbildung in der gleichen Weise zu erleichtern wie ihren eigenen Staatsangehörigen. So haben etwa EG-Ausländer, die sich zu Studienzwecken in die Bundesrepublik begeben, keinen Anspruch auf die Gewährung von BAföG.

Längst hat es die Europäische Gemeinschaft verstanden, durch das sanfte Mittel sog. Aktions- und Koordinationsprogramme sehr massiv auf die einzelstaatlichen Bildungssysteme einzuwirken. Ich nenne an dieser Stelle das COMETT-Programm zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Hochschulen, das ERASMUS-Programm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten, das Aktionsprogramm zur Einführung neuer Informationstechnologien im Bildungswesen, das jüngst verabschiedete LINGUA-Programm zur Förderung der fremdsprachlichen Ausbildung. All diese Programme sind attraktiv, weil sie den Begün-

stigten zusätzliche Geldquellen erschließen. Allerdings: Die Programme müssen verwaltet werden. Da ist die Versuchung groß, neue Agenturen zu errichten, Koordinationsbüros, die in einer Grauzone zwischen Brüsseler Zentrale und mitgliedstaatlichen Behörden eine Art bürokratischer Subkultur entfalten.

Es wäre übrigens nicht ohne Reiz, diese Programme in ihren Auswirkungen auf das jeweilige nationale Bildungssystem zu evaluieren. Bislang gibt es dazu, weder bei uns noch in anderen Mitgliedstaaten, einschlägige Untersuchungen.

Jedenfalls steht spätestens seit dem Gravier-Urteil fest, daß die Europäische Gemeinschaft nicht allein der Freiheit grenzüberschreitender wirtschaftlicher Betätigung dient, sondern weit darüber hinaus in die kulturelle Sphäre hineinragt.

Welche Herausforderungen werden sich, vor allem angesichts des Herannahens des europäischen Binnenmarktes, für die Mobilität der Schüler, Studenten und Auszubildenden in den folgenden Jahren ergeben?

Ich glaube, daß zwei Dinge besonders wichtig werden: der Fremdsprachenunterricht und der Schüleraustausch.

Zum Fremdsprachenunterricht: Angesichts der Vielfalt der Sprachen in der Europäischen Gemeinschaft ist kaum einzusehen, warum unsere Schulen rigide auf Englisch als erste und Französisch als zweite Fremdsprache festgelegt sind. Hier sind künftig mehr Flexibilität und Variabilität vonnöten. Wenn man etwa an die Weltgeltung des Spanischen denkt, leuchtet es nicht ein, daß diese Sprache aus unserem Schulunterricht fast gänzlich verdrängt ist.

Zum Schüleraustausch: Warum sollte es nicht möglich sein, daß nicht nur ERASMUS-begünstigte Studenten, sondern auch Schüler und Auszubildende ein Jahr ihres Bildungsganges in einem anderen Mitgliedstaat der EG verbringen? Da-

für wäre es allerdings erforderlich, daß solche Bildungszeiten und die entsprechenden Qualifikationen zwischen den Mitgliedstaaten anerkannt werden.

Nachdem es gelungen ist, die gegenseitige Anerkennung der Hochschulabschlüsse zu regeln, dürfte es nunmehr vor allem um die Anerkennung der Hochschulzugangs-Qualifikationen, der Schulabschlüsse im Pflichtschulbereich und der beruflichen Bildungsabschlüsse gehen. Die Schwierigkeiten, die dabei überwunden werden müssen, sind gewaltig. Es sind ja nicht nur die Unterschiede der Bildungssysteme in ihren Strukturen, in ihren Lehr- und Lerninhalten, in der Dauer der Bildungsgänge, in den Anforderungen und Modalitäten der Leistungsbewertungen zu berücksichtigen. Es muß auch bedacht werden, daß die Schulen in jedem Mitgliedstaat ein spezifisches kulturelles Gepräge haben, das sich in ihrem geistigen Klima, in Werthaltungen und Arbeitstugenden, in der Sitzordnung der Klasse, der Zahl und Dauer der Unterrichtsstunden, in der Länge der Pausen äußert. Das Deutsche Institut widmet in einem längerfristig angelegten international vergleichenden Projekt zum "Erziehungsraum Schule" gerade diesen Fragen besondere Aufmerksamkeit. Was die Abschlüsse selbst angeht, so beteiligen wir uns gegenwärtig an einer von der EG-Kommission in Auftrag gegebenen Studie über die Qualifikationen am Ende der Pflichtschule, der Sekundarschule und der Berufsausbildung.

Ich breche hier ab in dem Bewußtsein, vieles nicht erwähnt zu haben. Nicht erwähnt habe ich vor allem die Frage, ob die EG - und sei es auch unter Rückgriff auf die Generalermächtigung des Art. 235 EWG-Vertrag - durch Rechtssetzungsakte im Bildungsbereich die Föderalismusgarantie in Art. 79 Abs. 3 GG aushöhlen darf, ob die Bundesregierung bei Beschlüssen des Rates an das Votum des Bundesrates oder gar an das einstimmige Einvernehmen aller Länder gebunden ist. Sie werden sich erinnern, daß Bayern

jüngst das Bundesverfassungsgericht angerufen hat mit dem Antrag, der Bundesregierung zu untersagen, im Rat für die Verabschiedung der europäischen Fernsehrichtlinie zu stimmen. Das Bundesverfassungsgericht hat es zwar abgelehnt, die einstweilige Anordnung zu erlassen. Die Entscheidung in der Hauptsache steht indes noch aus. Sie wird von unmittelbarer Bedeutung für den künftigen Einfluß der Länder auf den Brüsseler Entscheidungsprozeß auch in bildungspolitischen Fragen sein. Wie das Urteil ausfällt, ist gänzlich ungewiß.